



I N H A L T

**Öffentliche Bekanntmachung der Forschungsanstalt für
Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz,
Trippstadt;
Regelungen für Großkarnivoren-Beauftragte**

Seite 80

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Forschungsanstalt für
Waldökologie und Forstwirtschaft
Rheinland-Pfalz, Trippstadt;
hier: Regelungen für Großkarnivoren-Beauftragte
-Bekanntmachung vom 27.05.2014-**

Die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF) gibt bekannt, dass im Gebiet von Rheinland-Pfalz von der Naturschutzverwaltung und der FAWF beauftragte Personen mit der Beobachtung von Großkarnivoren (Luchs, Wolf) zur Unterstützung des Naturschutzes beauftragt sind. Das Betreten einschließlich des Befahrens von Grundstücken durch diese Personen ist nach § 43 LNatSchG in Wahrnehmung der damit verbundenen Maßnahmen im erforderlichen Maße zulässig. Dies betrifft auch die Nutzung der die mit amtlichen Verkehrszeichen gesperrten Forst- und Wirtschaftswege in Rheinland-Pfalz. Die Regelungen zum Betreten und Befahren gelten nur für die Tätigkeiten als Großkarnivoren-Beauftragte/r in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung und mit Landesforsten Rheinland-Pfalz. Die genannten Personen führen eine Bestätigung der beauftragenden Dienststellen mit sich. Diese Bestätigung ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.“

Forschungsanstalt für
Waldökologie und Forstwirtschaft
Rheinland-Pfalz
67705 Trippstadt

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung
gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**